

per e-mail: [post.wst1@noel.gv.at](mailto:post.wst1@noel.gv.at)

**WSTI-UG-128**  
Wien, am 6.3.2026  
FB/SW/sp

An die  
Niederösterreichische Landesregierung  
Gruppe Wirtschaft, Sport und Tourismus  
Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht  
Landhausplatz 1, Haus 16  
3109 St. Pölten

**ANTRAGSTELLERIN** EVN Naturkraft GmbH  
EVN Platz 1  
2344 Maria Enzersdorf

**BEIDE VERTRETEN  
DURCH**

**ONZ & PARTNER  
RECHTSANWÄLTE  
GMBH**  
1010 Wien,  
Schwarzenbergplatz 16  
T (+43-1) 715 60 24 F DW 30  
IBAN AT55 2011 1000 1360 8274  
BIC GIBAATVWXXX

Vollmacht gemäß § 8 RAO erteilt

**WEGEN** Windpark Höflein 2;  
§ 3 Abs 2 letzter Satz iVm  
Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000

**ANTRAG  
auf Erteilung einer  
Genehmigung nach  
dem UVP-G 2000**

**ONZ & Partner  
Rechtsanwälte GmbH**  
Schwarzenbergplatz 16  
1010 Wien

T +43 1 715 60 24  
F +43 1 715 60 24-30  
[office@onz.at](mailto:office@onz.at)  
[www.onz.at](http://www.onz.at)

1 Beilage (Einreichoperat)

FN 222714x  
Handelsgericht Wien

## 1. SACHVERHALT UND VORHABEN

- 1.1. Die Antragstellerin (idF kurz ASt) plant die Errichtung und den Betrieb des **Windparks Höflein 2**, der aus **zwei Windenergieanlagen** (idF kurz WEA) besteht.
- 1.2. Konkret plant die ASt die Errichtung einer WEA der Type Vestas V172 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 164 m und einem Rotordurchmesser von 172 m sowie einer WEA der Type Vestas V162 mit einer Nennleistung von 7,2 MW, einer Nabenhöhe von 119 m und einem Rotordurchmesser von 162 m.
- 1.3. Die **Gesamtnennleistung** des antragsgegenständlichen Vorhabens beträgt demnach **14,4 MW**.
- 1.4. Das eingereichte Vorhaben soll im Bezirk Bruck an der Leitha in den Gemeinden Höflein sowie Göttlesbrunn-Arbesthal, der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha und den Marktgemeinden Rohrau sowie Trautmannsdorf an der Leitha errichtet und betrieben werden. Die WEA-Standorte befinden sich ausschließlich auf dem Gebiet der Gemeinde Höflein sowie der Stadtgemeinde Bruck an der Leitha.
- 1.5. Neben den zwei WEA umfasst das (auf einen unbefristeten Betrieb ausgelegte) Vorhaben überdies die Benützung, Ertüchtigung sowie Errichtung aller Nebeneinrichtungen iSd § 2 Abs1 Z 35 NÖ EIWG 2005, insbesondere
  - die Errichtung und den Betrieb der windparkinternen Verkabelung sowie der externen Energieableitungen zum Umspannwerk (idF UW) Sarasdorf und von Strom- und Kommunikationsleitungen,
  - den (zum Teil bloß temporären) Ausbau und die (zum Teil bloß temporäre) Ertüchtigung von bestehenden Wegen innerhalb des Projektgebietes sowie die Errichtung bzw den Ausbau von Zufahrtswegen zu den einzelnen WEA-Standorten, insbesondere für den Antransport der Anlagenteile,
  - die Errichtung von Kranstell-, Lager-, (Vor)Montage- und Logistikflächen sowie weitere Infrastruktureinrichtungen in der Bauphase (zB Baucontainer) und

- die Errichtung diverser Nebenanlagen (insb eine Betonkompaktstation mit SCADA-Anlage und Kompensationsanlagen) sowie die Errichtung von Eiswarnleuchten.
- 1.6.** Die elektrotechnische Vorhabengrenze des gegenständlichen Vorhabens bildet die windparkseitige 110-kV-Sammelschiene des Umspannwerks (UW) Sarasdorf. Das Umspannwerk selbst ist folglich nicht Teil des Vorhabens.
- 1.7.** Nach Abschluss des Widmungsverfahrens werden sämtliche Anlagenstandorte gemäß § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka) gewidmet sein. Sie liegen innerhalb der mit der „Verordnung über ein Sektorales Raumordnungsprogramm über die Windkraftnutzung in NÖ“ in Anlage 13 ausgewiesenen **Eignungszone IN 13.**
- 1.8.** Das Vorhaben befindet sich in keinem ausgewiesenen Schutzgebiet. Das nächstgelegene FFH-Europaschutzgebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ befindet sich in einer Entfernung von rund 2,4 km. Das FFH- und Vogelschutzgebiet „Donau-Auen östlich von Wien“ befindet sich in einer Entfernung von rund 6,6 km. Auf burgenländischer Landesseite befinden sich das FFH- und Vogelschutzgebiet „Neusiedler See – Östliches Leithagebirge“ in einer Entfernung von rund 3,3 km, das FFH-Gebiet „Burgenländische Leithaauen“ in einer Entfernung von rund 3,5 km, das Vogelschutzgebiet „Parndorfer Platte – Heideboden“ in einer Entfernung von rund 4,1 km sowie das FFH-Gebiet „Parndorfer Heide“ in einer Entfernung von rund 8,5 km (vgl dazu insb die Abbildungen 4, 5 und 28 im einschlägigen Fachbeitrag Biologische Vielfalt, erstellt von NWU Biologie GmbH, März 2026).
- 1.9.** Details zum Projekt sowie zu den mit der Umsetzung prognostizierten Auswirkungen sind den von der NWU Planung GmbH erstellten bzw koordinierten Einreichunterlagen (./1), insbesondere der Vorhabensbeschreibung (Stand März 2026) sowie der Umweltverträglichkeitserklärung (Stand März 2026), zu entnehmen, die einen integralen Bestandteil des gegenständlichen Antrags bilden.

## **2. ZUR UVP-PFLICHT**

- 2.1.** WEA unterliegen den Tatbeständen der Z 6 zum Anhang 1 des UVP-G 2000. Nachdem sich das Vorhaben in keinem Schutzgebiet iSd Anhang 2 UVP-G 2000 befindet, liegt das gegenständliche Vorhaben unter dem dort festgelegten einschlägigen Schwellenwert

von 30 MW, weshalb keine UVP nach Maßgabe des § 3 Abs 1 UVP-G durchzuführen ist.

- 2.2.** Allerdings hat die Behörde gemäß § 3 Abs 2 UVP-G 2000 bei Vorhaben, die die dort festgelegten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert erreichen oder das Kriterium erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das geplante Vorhaben durchzuführen ist. Die Einzelfallprüfung entfällt jedoch, wenn der Projektwerber bzw die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.
- 2.3.** Für das antragsgegenständliche Vorhaben wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, da sich im Umkreis von 5 km des Vorhabens zahlreiche andere Windparks befinden (vgl dazu im Detail die Auflistung in der Vorhabensbeschreibung, Seiten 10 sowie 11 und das Dokument B.02.01.01-00 – Übersicht Nachbarwindparks) und daher aufgrund der Kumulierung der Auswirkungen von einer UVP-Pflicht auszugehen ist.

### **3. ZU DEN RAUMORDNUNGSRECHTLICHEN VORAUSSETZUNGEN**

- 3.1.** Gemäß § 4a Abs 1 UVP-G 2000, der mit der UVP-G-Novelle 2023 (BGBl. I Nr. 26/2023) eingeführt wurde, sind WEA „*vorrangig auf dafür planungsrechtlich bestimmten Flächen nach Maßgabe der aktuellen, im Einklang mit den Ausbauzielen des § 4 Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG) stehenden verbindlichen planungsrechtlichen Festlegung und Zonierung auf überörtlicher Ebene für Windkraftanlagen (aktuelle überörtliche Windenergie Raumplanung) des jeweiligen Bundeslandes zu realisieren.*“
- 3.2.** In weiterer Folge enthält § 4a UVP-G 2000 ein gestuftes System, wonach WEA unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne aktuelle örtliche und/oder überörtliche planungsrechtliche Festlegung genehmigt werden können.
- 3.3.** Dieses System ist im vorliegenden Fall jedoch nicht relevant: Die ASt geht nämlich davon aus, dass in NÖ eine aktuelle Windenergie Raumplanung vorliegt, die von den Standortgemeinden auch durch entsprechende Widmungen umgesetzt wird bzw wurde.

- 3.4.** Daher ist die Realisierung der WEA auf den nach § 20 Abs 2 Z 19 NÖ ROG 2014 als „Grünland-Windkraftanlagen“ (Gwka-103dB[A]) gewidmeten Flächen jedenfalls zulässig (§ 4a Abs 1 UVP-G 2000 iVm § 3 Abs 4 SekROP Windkraftnutzung).

#### 4. ZU DEN MITANZUWENDENDEN MATERIENGESETZEN

- 4.1.** Unvorgreiflich der diesbezüglich allein maßgebenden Rechtsauffassung der UVP-Behörde geht die ASt davon aus, dass im gegenständlichen Verfahren aus dem Bereich des **Landesrechts** jedenfalls die Bestimmungen des NÖ ElWG 2005<sup>1)</sup> sowie des NÖ NSchG 2000 und aus dem Bereich des **Bundesrechts** jedenfalls das ETG 1992,<sup>2)</sup> das ForstG (es sind Rodungen im Gesamtausmaß von 323 m<sup>2</sup> vorgesehen, davon 317 m<sup>2</sup> temporär und 6 m<sup>2</sup> permanent) und das LFG zur Anwendung kommen werden.
- 4.2.** Ausdrücklich angemerkt werden darf, dass eine durch § 123a LFG mögliche **bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung erfolgen soll** und die Behörde aussprechen möge, dass bzw unter welchen Rahmenbedingungen diese zulässig ist.
- 4.3.** Nachdem an der Sicherstellung der Stromversorgung, der Erhöhung des Anteils der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie, der Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger, qualitativer hochwertiger Energie ebenso wie an den positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein (massives) öffentliches Interesse besteht,<sup>3)</sup> geht die ASt davon aus, dass eine – allenfalls nach dem NÖ NSchG 2000<sup>4)</sup> –

---

<sup>1)</sup> Eine Bewilligungspflicht nach dem NÖ Starkstromwegegesetz besteht gem § 3 Abs 2 Z 1 leg cit nicht.

<sup>2)</sup> Die diesbezüglichen Unterlagen zur Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG finden sich unter C.09.01.07.00 des Einreichoperats.

<sup>3)</sup> Siehe dazu VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021, Rz 647. Grundlegend auch die vom VwGH in seinem Erk vom 23.8.2023, Ro 2022/04/0003, bestätigte Entscheidung des BVwG vom 4.10.2021, W118 2197944-1/182E, zum Windpark Stubalpe, wonach „*das Interesse am Ausbau erneuerbarer Energieträger stetig im Wachsen begriffen [ist].*“

<sup>4)</sup> Vgl dazu (Interessenabwägung aufgrund Beeinträchtigung des Landschaftsbildes) die beiden „Leitentscheidungen“ des BVwG zum Windpark Paasdorf (Erkenntnis vom 5.1.2021, W104 2234617-1) sowie die Folgeentscheidungen zum Windpark Spannberg IV (Erkenntnis vom 2.8.2022, W118 2252460-1/25E), zum Windpark Großkrut-Poysdorf (Erkenntnis vom 11.12.2024, W104 2291393-1), zum Windpark Maustrenk Repowering (BVwG 6.5.2025, W225 2295769-1) und zum Windpark Pilschsdorf III – Repowering (BVwG 18.4.2025, W248 2300557-1).

durchzuführende **Interessenabwägung für die Realisierung des Vorhabens** spricht.

In diesem Zusammenhang ist auf Art 16f RED III (RL [EU] 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) zu verweisen, wonach „*die Mitgliedstaaten bis spätestens 21. Februar 2024 [sicherstellen], dass bis zum Erreichen der Klimaneutralität im Genehmigungsverfahren, bei der Planung, beim Bau und beim Betrieb von **Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie**, bei dem Anschluss solcher Anlagen an das Netz, dem betreffenden Netz selbst sowie bei Speicheranlagen davon ausgegangen wird, dass sie **im überragenden öffentlichen Interesse** liegen und der **öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen**.*“

Diese unionsrechtliche Bestimmung ist hinreichend klar, genau und unbedingt, sodass sie nach der ständigen Rechtsprechung<sup>5)</sup> bei fehlender oder mangelhafter Umsetzung unmittelbare Wirkung entfaltet, sowie nach der grundlegenden Entscheidung des BVwG vom 3.3.2026, W288 2315040-1, *Windpark Breitensee Repowering*, auch außerhalb der Artenschutzprüfung greift:

*„Für den erkennenden Senat kann jedoch aus dem Umstand, dass Vorhaben, die außerhalb besonders geschützter Lebensräume liegen, nicht geschlossen werden, dass diese Vorhaben zur Erzeugung erneuerbarer Energie nicht im überragenden öffentlichen Interesse liegen würden. Ein solches Interesse ist zumindest wertend in der rechtlichen Beurteilung hinsichtlich der Gewichtung des öffentlichen Interesses am Ausbau erneuerbarer Energien zu berücksichtigen. Die Ansicht, dass der Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie nur dann im überragenden öffentlichen Interesse liegt, wenn im relevanten Verfahren Schutzgüter der FFH-RL, der VSchRL oder der WRRL betroffen sind, würde andernfalls dazu führen, dass diese Gebiete, die natur- und artenschutzrechtlich im Vergleich zu ‚schlichtem Grünland‘ strenger geschützt sind, im Hinblick auf den Bau von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie weniger streng geschützt würden (idS auch LVwG Oö. 07.08.2024, LVwG-552949/2/Kü/GSc sowie 20.06.2025, LVwG-553127/14/BeH/DaE und LVwG-553128/13/DaE).“*

Ergänzend darf zum öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens auf Folgendes hingewiesen werden:

---

<sup>5)</sup>

Statt vieler VwGH 20.10.2022, Ra 2021/07/0068 mwN.

- Der **VwGH** führt im Hinblick auf naturschutzrechtliche Interessenabwägungen in seiner ständigen Rechtsprechung aus, dass an der Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie und den daraus resultierenden positiven Auswirkungen für den Klimaschutz ein langfristiges öffentliches Interesse besteht.<sup>6)</sup> Das öffentliche Interesse besteht insbesondere darin, dass die Stromversorgung ausreichend, sicher und preiswert erfolgt.<sup>7)</sup> Ebenfalls wurde anerkannt, dass es sich dabei um ein langfristiges Interesse handelt, es somit darauf ankommt, ob die Verwirklichung des Vorhabens für die quantitative oder qualitative Gewährleistung der Stromversorgung auf längere Sicht erforderlich ist.<sup>8)</sup>
- Nach dem – über Art 15b Abs 1 RED III (RL [EU] 2023/2413 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18.10.2023) iVm der Governance-VO<sup>9)</sup> verbindlichen – **NEKP** (Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich vom 3.12.2024), Seiten 28 f, sollen der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoenergieverbrauch bis 2023 auf mindestens 57 % gesteigert und der inländische Stromverbrauch bis 2030 durch erneuerbare Quellen im Inland abgedeckt werden.
- Gemäß dem mit BGBl I Nr 150/2021 kundgemachten Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (**EAG**) soll in Österreich die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien massiv angehoben werden – konkret um 27 Terrawattstunden (TWh), davon 11 TWh aus Photovoltaik, 10 TWh aus Windkraft, 5 TWh aus Wasserkraft und 1 TWh aus Biomasse. Das bedeutet, dass nach dem Willen des Gesetzgebers rund 800 weitere WEA benötigt werden.
- Weiters sprechen neben diesen skizzierten öffentlichen Interessen am Klimaschutz und der Reduktion von CO<sub>2</sub>-Emissionen eine höhere Versorgungssicherheit (ein Diversifizieren von

---

<sup>6)</sup> VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065; 13.12.2010, 2009/10/0020; 14.7.2011, 2010/10/0011; 11.8.2015, 2012/10/0197; 21.12.2016, Ro 2014/10/0046; 23.8.2023, Ro 2022/04/0003.

<sup>7)</sup> VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 4.3.2008, 2005/05/0281. Ausdrücklich zu einem Kleinwasserkraftwerk VwGH 11.8.2015, 2012/10/0197.

<sup>8)</sup> VwGH 15.10.2020, Ro 2019/04/0021 unter Hinweis auf VwGH 30.9.2002, 2000/10/0065.

<sup>9)</sup> Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11.12.2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 663/2009 und (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 94/22/EG, 98/70/EG, 2009/31/EG, 2009/73/EG, 2010/31/EU, 2012/27/EU und 2013/30/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 2009/119/EG und (EU) 2015/652 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 525/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Energieträgern sowie die Dezentralisierung von Energiebereitstellungsanlagen, welche regionale Schwankungen ausgleichen, erhöhen die Versorgungssicherheit), der Gesundheitsschutz (ein Rückgang fossiler Energieträger verringert Emissionen und verbessert die Luftqualität), die Schaffung von Arbeitsplätzen und ökologische Aspekte für das verfahrensgenständliche Vorhaben: Denn der Klimawandel wirkt sich negativ auf die biologische Vielfalt und die biologischen Organisationsebenen der Arten, Lebensgemeinschaften und Ökosysteme aus (siehe dazu den zwölften sowie den 14. Umweltkontrollbericht des Umweltbundesamts aus den Jahren 2019 und 2025).

- Nach dem **NIP** (Integrierter österreichischer Netzinfrastukturanplan) liegen das theoretisch-technische Winderzeugungspotential in Niederösterreich bei 118,8 TWh/a und die für das Jahr 2030 angenommene Windenergieerzeugung bei 10,0 TWh/a (bei einer normalisierten Erzeugung für das Jahr 2020 von 4,0 TWh/a). Insoweit besteht ein dringendes Bedürfnis nach einem weiteren Ausbau der Windenergie in Niederösterreich, wie dies auch im **aktualisierten NÖ Klima- & Energiefahrplan 2020 bis 2030** dokumentiert wird (dort wurden die Ziele für Windkraft auf 8.000 GWh bis 2030 erhöht), der am 23.10.2025 beschlossen wurde.
- Außerdem kann festgehalten werden, dass **Strom als Substitutionsgut** im zukünftigen Energiemix eine tragende Rolle in der Gesellschaft spielen wird. Zukünftig werden die Energiesektoren, welche derzeit aus Gas, Erdöl und Kohle gedeckt werden, auf eine erneuerbare CO<sub>2</sub>-freie Energiegewinnung umgestellt. Einsparungen in den anderen Sektoren bewirken oft eine Steigerung im Stromsektor (zB Wärmegewinnung aus Wärmepumpen). So wird auch im Klima und Energieplan, Seite 78, festgehalten, dass es durch die 100%ige Deckung des Gesamtstromverbrauches aus erneuerbarer Energie zu einer Zunahme des Stromverbrauches kommen wird.
- Schließlich enthält das Regierungsprogramm 2025-2029 das politische Bekenntnis, dass „*die klimaverträgliche Entwicklung des Wintertourismus durch den Ausbau der Eigenproduktion erneuerbarer Energie in den Bereichen Photovoltaik, Wasser- und Windkraft gestärkt werden [soll].*“

Zusammenfassend besteht aus Sicht der ASt keine Zweifel, dass (auch) die Realisierung des antragsgegenständlichen Vorhabens

im **massiven öffentlichen Interesse** liegt und dieses Interesse – wie das BVwG zuletzt in seinem Beschluss vom 3.3.2026, W288 2315040-1, *Windpark Breitensee Repowering*, unter Hinweis auf zahlreiche Vorentscheidungen im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ausgeführt hat – allfälligen anderen gegenläufigen Interessen vorgeht.

- 4.4.** Nachdem die WEA keine Arbeitsstätten gemäß § 92 Abs 1 ASchG aufweisen, ist aus Sicht der Ast keine Arbeitsstättenbewilligung erforderlich (vgl dazu auch die Erläuterungen des ZAI zu § 1 Abs 1 AStV). Die technischen Anforderungen gemäß § 94 ASchG werden in der UVP-Genehmigung jedoch zu berücksichtigen sein.
  
- 4.5.** Gemäß der – für die UVP-Behörde in keiner Weise präjudiziellen - Auffassung der Ast unterliegt eine allfällige lokale Wasserhaltung während der Bauphase<sup>10)</sup> mangels Erschließungs- und Benützungszweckes keiner wasserrechtlichen Bewilligungspflicht.<sup>11)</sup> Gleiches gilt für die erforderlichen Gewässerquerungen, die gemäß § 1 Z 1 GewQBewFreistellV von einer Bewilligungspflicht nach § 38 WRG 1959 ausgenommen sind.
  
- 4.6.** Schließlich geht die Ast unter Hinweis auf den einschlägigen Fachbeitrag „Biologische Vielfalt – Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume“ der NWU Biologie GmbH vom März 2026 sowie den Beschluss des VGH Kassel vom 14.1.2021, 9 B 2223/20,<sup>12)</sup> davon aus, dass in Bezug auf die nächstgelegenen Europaschutzgebiete (insbesondere das FFH-Gebiet „Feuchte Ebene – Leithaauen“ in einer Entfernung von rund 2,4 km sowie das FFH- und Vogelschutzgebiet „Donau-Auen östlich von Wien“ in rund 6,6 km Entfernung) nicht zuletzt aufgrund der Abstände von keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die verordneten Schutzgüter auszugehen ist.

---

<sup>10)</sup> Vgl dazu das Geotechnische Gutachten der Dipl.-Ing. Kurt Ströhle Ziviltechniker GmbH vom 24.06.2025 (C.02.01.00-00 des Einreichoperats), das davon spricht, dass *„die Bodenaustauschzonen in Tiefenbereichen mit Schichtwasserzutritten zu liegen kommen [können]. Die Erfahrungen aus dem Bau der bestehenden Anlagen haben gezeigt, dass für diese Schichtwässer nur ein geringer Andrang besteht und diese teilweise auch ausbluten.“*

<sup>11)</sup> Siehe dazu auch VwGH 25.7.2013, 2010/07/0213; *Bumberger*, Rechtsprechung zum Wasserrecht im Jahr 2013, RdU 2014/27 (50); *ders*, Rechtsprechung des VwGH zum Wasserrechtsgesetz in den Jahren 2017 und 2018, RdU 2020/4 (14 ff).

<sup>12)</sup> Danach sind Auswirkungen auf ein Europaschutzgebiet auszuschließen, wenn der Abstand zumindest „ca. 2000 m“ beträgt.

## 5. FRISTEN

- 5.1.** Gemäß § 17 Abs 6 UVP-G 2000 können in der UVP-Genehmigung angemessene Fristen für die Fertigstellung des Vorhabens, einzelner Teile davon oder für die Inanspruchnahme von Rechten festgesetzt werden.
- 5.2.** Nach der Literatur<sup>13)</sup> sind für den Fall, dass die UVP-Behörde von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und eine Frist nach § 17 Abs 6 UVP-G 2000 bestimmt, die in den Materiengesetzen statuierten Baubeginns- und Bauvollendungsfristen nicht – auch nicht subsidiär – anzuwenden.
- 5.3.** Vor dem Hintergrund der in den Materiengesetzen normierten – vergleichsweise kurzen – Baubeginns-, Bauvollendungs- und Konsensfristen ersucht die ASt (unter Berücksichtigung des laufenden Netzausbaus) um Festsetzung einheitlicher Fristen wie folgt:
- Baubeginn: fünf Jahre ab Rechtskraft
  - Bauvollendung: sieben Jahre ab Rechtskraft
  - Konsensbefristung: keine

## 6. EINREICHUNTERLAGEN

- 6.1.** Gemäß § 5 Abs 1 UVP-G 2000 sind dem Genehmigungsantrag als Einreichunterlagen die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Projektunterlagen und eine UVE<sup>14)</sup> anzuschließen.
- 6.2.** Das Einreichoperat gliedert sich wie folgt:
- A – Genehmigungsantrag
  - B – Vorhaben
  - C – Sonstige Unterlagen
  - D – Umweltverträglichkeitserklärung

---

<sup>13)</sup> Vgl dazu *N. Raschauer* in Ennöckl/N. Raschauer/Bergthaler (Hrsg), UVP-G<sup>3</sup> (2013) § 17 Rz 101 mwN sowie *Schmelz/Schwarzer*, UVP-G<sup>2</sup> (2024) § 17 Rz 256.

<sup>14)</sup> Zu ihrer rechtlichen Qualität vgl BVwG 7.1.2015, W113 2008064-1/17E, *Abnahme Spielberg Neu*.

## **7. ANTRAG**

Aufgrund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellt die ASt den

### **ANTRAG:**

Die NÖ Landesregierung als Genehmigungsbehörde nach dem UVP-G 2000 wolle gemäß § 17 UVP-G 2000, daher auch unter Mit-anwendung aller im vorliegenden Fall einschlägigen innerstaatlichen und unionsrechtlichen Rechtsvorschriften, iVm Z 6 lit a Anhang 1 UVP-G 2000 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des in diesem Antrag sowie dem beiliegenden Technischen Einreichoperat beschriebenen Vorhabens „Windpark Höflein 2“ erteilen.

EVN Naturkraft GmbH